



Beschlussvorlage

Vorlage: BV/1002/2018		Datum: 02.11.2018	
Baudezernent			
Verfasser:	61-Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung	Az.: 2212-18/Fel	
Betreff:			
Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 74b "Löhrstraße, Friedrich-Ebert-Ring, Bahnhofstraße, Rizzastraße"			
Gremienweg:			
13.11.2018	Ausschuss für allgemeine Bau- und Liegenschaftsverwaltung	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitl.
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt
		<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen
	TOP öffentlich		ohne BE abgesetzt geändert

Beschlussentwurf:

Der Ausschuss stimmt für das genannte Bauvorhaben folgender Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 74 b zu (§ 31 Abs. 2 BauGB)

- Überschreitung der festgesetzten Baugrenze

<i>Antragseingang</i>	07.09.2018
<i>Bauvorbescheid erteilt</i>	Nein
<i>Weltkulturerbe „Mittelrheintal“ tangiert</i>	Nein
<i>Vorhabensbezeichnung</i>	Bauvoranfrage –Errichtung einer Aufzugsanlage
<i>Grundstück/Straße</i>	Koblenz, Löhrstraße 91
<i>Gemarkung</i>	Koblenz (56068)
<i>Flur</i>	8
<i>Flurstück</i>	1044/10
	9

Begründung:

Die vom Antragsteller vorgelegte Planung – hier die Bauvoranfrage zur Errichtung einer Aufzugsanlage- auf dem o. g. Grundstück sieht eine Überschreitung der im rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 74 b festgesetzten straßenseitigen Baugrenze vor.

Der geplante zweigeschossige Aufzugsanbau soll die im 1. OG bestehende Gaststätte nachträglich barrierefrei erschließen. Die Anlage überschreitet die festgesetzte straßenseitige Baugrenze mit einer halb ovalen Fläche in den maximalen Abmessungen von ca. 2,20 m in der Tiefe und in einer Breite von ca. 2,00 m.

Die Abweichung ist städtebaulich vertretbar; die Grundzüge der Planung werden nicht berührt.

Anlage/n:

1. Bebauungsplanausschnitt
2. Lageplan
3. Perspektiven und Grundrissausschnitt